

## Tipps und Hinweise zum Beihilfeantrag für Aufwendungen aus dem Bereich der Pflegeversicherung

### Pflegeantrag

- Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen wenn sie pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind und die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfüllen.
- Mitgliedern der privaten Pflegeversicherung wird zu Pflegeleistungen eine Beihilfe zum persönlichen Beihilfebemessungssatz (§ 46 Absätze 2 und 3 LBhV) gewährt.
- Für Personen, die einen originären (eigenen) Anspruch auf Beihilfe in Krankheits- und Pflegefällen nach § 2 LBhV haben, Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind und nach § 28 Absatz 2 SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Beihilfebemessungssatz bezüglich der Pflegeleistungen 50 Prozent (§ 46 Absatz 4 LBhV).
- Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit wird nur auf schriftlichen Antrag der beihilfeberechtigten Person gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Bei Pflegeleistungen tritt an die Stelle des Rechnungsdatums der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde. Maßgebend bei der Berechnung der Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der Beihilfestelle.
- Die Prüfung und Einstufung des Pflegegrad erfolgt im Bereich der sozialen Pflegeversicherung (GKV) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und im Bereich der privaten Pflegeversicherung (PKV) durch ein vom Verband der privaten Krankenversicherung geregeltes Gutachterverfahren (MEDICPROOF).
- Beihilfeberechtigte Personen, die Mitglied in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse sind, müssen ihrer Pflegekasse mitteilen, dass bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht. Diese Information ist für die Kasse wichtig, da beihilfeberechtigte Mitglieder die aus der Pflegeversicherung zustehenden Leistungen lediglich zur Hälfte erhalten.
- Beim ersten Pflegeantrag sowie bei jeder Änderung des Pflegegrades (1 bis 5) ist der Einstufungsbescheid der zuständigen Pflegekasse oder des privaten Pflegeversicherungsunternehmens in Kopie beizufügen. Dies bedeutet, dass Pflegeleistungen und die Feststellung der Pflegebedürftigkeit immer zuerst bei der Pflegekasse bzw. bei dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen beantragt werden müssen.
- Beim Entlastungsbetrag (125 Euro) ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse der Beihilfestelle mit der ersten Beantragung vorzulegen.

### Pflegeberatung (Beratungsbesuche bei Pflegegeld)

- Die Beihilfestelle beteiligt sich an den personenbezogenen Kosten der Träger für eine Pflegeberatung, wenn beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen Leistungen der Pflegeversicherung beziehen oder beantragt haben.

## Ambulante Pflegeleistungen

- Bei der Beantragung von ambulanten Pflegeleistungen für die häusliche Pflege (Pflegesachleistung: Pflege durch professionelle Pflegekräfte [Pflegedienst]; Pflegegeld: Pflege durch private Pflegepersonen [Angehörige, Freunde, Nachbarn]; Kombinationsleistungen: Pflegesachleistung und Pflegegeld) wird die Beihilfe für die beihilfefähigen Aufwendungen auf Antrag unter Vorbehalt der späteren Festsetzung durch Bescheid grundsätzlich für jeweils sechs Monate gezahlt.

## Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

- Bei Aufwendungen für Pflegehilfsmittel mit Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die private oder soziale Pflegeversicherung ist der Festsetzungsstelle neben dem Rechnungsbeleg immer der Leistungsnachweis bzw. der Kostenerstattungsvermerk der Pflegekasse vorzulegen.
- Bei von der Pflegeversicherung anerkannten Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch erfolgt kein Abzug von Eigenbehalten.
- Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, wie z.B. Einmalhandschuhe, Hände- und Flächendesinfektionsmittel sind bis max. 40 Euro monatlich beihilfefähig. Darüber hinaus gehende Kosten müssen selbst getragen werden.
- Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Körperhygiene, wie z.B. saugende Bettschutzeinlagen – wiederverwendbar – sind beihilfefähig.
- Technische Hilfsmittel, wie z.B. Hausnotrufgeräte sind beihilfefähig.

## Entlastungsbetrag von 125 Euro

- Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro – unabhängig vom Pflegegrad - monatlich für die Kosten bei Inanspruchnahme einer Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder Leistungen ambulanter Pflegedienste sowie nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag ist keine pauschale Geldleistung, sondern zweckgebunden. Die Beihilfe erfolgt nur gegen Kostennachweis (Rechnungsbeleg).
- Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Betreuungsangebote für pflegbedürftige Personen in Gruppen oder im häuslichen Bereich, Angebote zur Entlastung von Pflegenden mit gezielter Entlastung und beratender Unterstützung sowie Angebote zur Entlastung im Alltag bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen oder insbesondere bei der Haushaltsführung.
- Wird der monatliche Betrag von 125 Euro in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr (30. Juni des Folgejahres) übertragen werden.

## Pflegevertretung; Kurzzeitpflege; Teilstationäre Pflege; Tages- u. Nachtpflege (ab Pflegegrad 2);

- Beihilfefähig sind Aufwendungen mit Höchstbeträgen für Verhinderungspflege [bei Urlaub oder Krankheit pflegender Angehöriger] durch nahe Angehörige und im Haushalt lebende Pflegepersonen; für Kurzzeitpflege [nach Klinikaufenthalt] durch Vertragspartner – auch in stationären Einrichtungen; für Teilstationäre Pflege sowie Tages- und Nachtpflege.

## Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

- Die Pflegekassen können subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren. Diese Aufwendungen sind bis zu 4.000 Euro je Maßnahme beihilfefähig.
- Der Beihilfestelle ist neben dem Rechnungsbeleg immer die Leistungsabrechnung bzw. der Kostenerstattungsvermerk der Pflegeversicherung vorzulegen.